

Geschäftsordnung der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)

gem. VSMK-Umlaufbeschluss 2a-c vom 19.07.2019

1. Aufgaben der VSMK, Teilnahme

1.1

Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) ist ein Gremium der freiwilligen Zusammenarbeit der Länder und des Bundes auf dem Gebiet der Verbraucherpolitik. Sie berät und beschließt über wichtige sowie grundsätzliche Angelegenheiten des gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes einschließlich der Verbraucherbildung.

1.2

In der VSMK sind die für den Verbraucherschutz federführend zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der Bund, vertreten durch die jeweils zuständigen Ministerinnen und Minister (Mitglieder der VSMK) mit Stimmrecht vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes für Verbraucherschutzfragen zuständiges Ministerium ist zulässig.

Im Verhinderungsfall nimmt das Stimmrecht die Amtschefin bzw. der Amtschef des jeweiligen Ministeriums, bei deren oder dessen Verhinderung eine für die Konferenz angemeldete Vertretung wahr.

1.3

Zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden. Gäste der VSMK haben kein Stimmrecht.

2. Vorsitz und Geschäftsführung

2.1

Der Vorsitz der VSMK geht mit dem Beginn eines neuen Kalenderjahres grundsätzlich auf das in alphabetischer Reihenfolge folgende Land über. Abweichungen sind einvernehmlich zwischen den tauschenden Ländern zu vereinbaren. Danach geht der Vorsitz auf das in der ursprünglichen Reihenfolge nachfolgende Land über.

2.2

Das Vorsitzland nimmt die Geschäftsführung der VSMK wahr und richtet dazu für die laufenden Arbeiten auf seine Kosten eine Geschäftsstelle ein.

2.3

Das Mitglied des vorsitzführenden Landes (VSMK-Vorsitzende/r) vertritt die VSMK nach außen und koordiniert bei Bedarf die Meinungsbildung der Länder in Fragen der Verbraucherpolitik.

Es lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und stellt den organisatorischen Ablauf sicher. Es überwacht ferner die Ausführung der Beschlüsse der VSMK und berichtet der VSMK über deren Umsetzung.

Ziffer 1.2 Satz 2 und Satz 3, 1. Halbsatz gilt entsprechend.

2.4

Der Geschäftsstelle obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen. Dazu nimmt sie auch ihre Steuerungs- und Kontrollfunktion im Bereich der webbasierten Verwaltungsplattform (internes Konferenzsystem, siehe Ziffer 10.1) wahr. Sie ist überdies für die Aktualisierung und Pflege des gemeinsamen Internetauftritts www.vsmk.de zuständig. Darüber hinaus fungiert die Geschäftsstelle insbesondere als Ansprechpartner und Koordinierungsstelle für die Mitglieder und Gäste der VSMK und für andere Fachministerkonferenzen.

2.5

Bei der organisatorischen Vorbereitung der Konferenzen sorgt die Geschäftsstelle insbesondere für geeignete Tagungsräume, deren technische Ausstattung sowie die Reservierung von Hotelkontingenten und die Bewirtung der Teilnehmenden während der Tagung. Die Kosten dafür werden vom Vorsitzland getragen. Die Reisekosten einschließlich Übernachtung mit Frühstück tragen die Teilnehmenden selbst.

3. Sitzungen

3.1

Die VSMK tagt in der Regel einmal jährlich.

3.2

Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der VSMK wird anlassbezogen eine außerordentliche Sitzung einberufen. Diese Sitzungen können auch als Telefon-, Video- oder Webkonferenzen stattfinden.

3.3.

Ort und Zeit der Sitzungen legt das vorsitzführende Land fest.

3.4

Die VSMK kann sich der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) zur Vorbereitung von Beschlüssen und der Abarbeitung von Aufträgen bedienen.

Anlassbezogen können VSMK und ACK Projektgruppen einsetzen.

3.5

Anlässlich der ordentlichen Sitzungen der VSMK findet in der Regel ein Kaminesgespräch der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren von Bund und Ländern im Sinne einer Aussprache der Mitglieder ohne Protokollierung mit dem Ziel des politischen Meinungsaustauschs statt. Im Vertretungsfall sowie als zusätzliche Repräsentanz des Vorsitzlandes ist eine Teilnahme auf der Ebene der Amtschefinnen und Amtschefs möglich.

4. Einladung, Tagesordnung

4.1

Die Einladung zur VSMK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung mit einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorsitzland zu versenden.

Die Fristen richten sich jeweils nach dem ersten Tag der Sitzung. Bei der Fristenberechnung ist dieser Tag nicht mit einzubeziehen.

4.2

Beschlussvorschläge und Anmeldungen zur Tagesordnung der VSMK sowie für das Kamingespräch werden von den Mitgliedern eingebracht. Beschlussvorschläge der LAV für die VSMK werden durch das Vorsitzland eingebracht.

4.3

Themen, die im Plenum des Bundesrats oder in einem seiner Ausschüsse behandelt werden, sind nicht auf die Tagesordnung zu setzen, es sei denn, die VSMK beschließt dies (siehe Ziffer 5). Diese Themen können jedoch Gegenstand des Kamingesprächs im Rahmen der VSMK sein.

4.4

Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung der VSMK dem vorsitzführenden Land mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussunterlagen müssen allen Mitgliedern der VSMK spätestens drei Wochen vor der Sitzung in schriftlicher Form zur Verfügung stehen.

In die Tagesordnung werden die Tagesordnungspunkte aufgenommen, die von den Mitgliedern der VSMK frist- und formgerecht angemeldet worden sind.

Die Frist zur Einreichung von Änderungsanträgen zu Beschlussvorlagen im Vorfeld der Konferenz endet drei Arbeitstage vor Beginn der Sitzung.

4.5

Für außerordentliche Sitzungen nach Ziffer 3.2 sind die Fristen nach Ziffer 4.5 geeignet zu verkürzen, sofern der Grund der Sondersitzung es verlangt. Hierbei muss der Zeitraum zwischen dem Versand der Einladung mit einer vorläufigen Tagesordnung und dem Zugang der endgültigen Tagesordnung mit den Beschlussunterlagen mindestens drei Arbeitstage betragen.

4.6

Kurzfristige Ergänzungsvorschläge zur endgültigen Tagesordnung (vgl. Ziff. 4.5) können bei besonderer inhaltlicher und zeitlicher Dringlichkeit vorläufig in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie finden nur Eingang in die Beratungen, wenn 13 Länder zustimmen.

Die Ergänzungsvorschläge sind einschließlich der Beschlussunterlagen (Beschlussvorschlag und – soweit erforderlich – Anlagen, Bezüge und Beschlussbegründung) den Mitgliedern der VSMK vor der Sitzung vorzulegen.

4.7

Themen für das Kamingespräch (siehe Aussprache unter Ziff. 3.5), erläuternde Unterlagen, Problemaufrisse u. ä. sollten möglichst sieben Arbeitstage vor der Sitzung der

Geschäftsstelle übermittelt und von dort umgehend an die VSMK-Mitglieder versendet werden. Die Tagesordnung des Kaminesgespräches sollte auf maximal 5 Themen begrenzt und im Benehmen mit den anderen Mitgliedern durch das Vorsitzland fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung endgültig festgesetzt werden (Ziffer 4.7 Satz 1 gilt entsprechend).

4.8

Eine Berichterstattung des Bundes aufgrund eines VSMK-Beschlusses sollte innerhalb der im jeweiligen Beschluss genannten Frist in schriftlicher Form über den internen Bereich des Konferenzsystems erfolgen und bei Bedarf zum Gegenstand einer folgenden LAV gemacht werden. Nur auf Antrag des Bundes oder eines Landes auf Grundlage des schriftlichen Berichts sollte ein Thema erneut auf die Tagesordnung der VSMK gesetzt oder ein Beschluss zum Bericht im Umlaufverfahren nach Ziffer 6 gefasst werden.

Sieht ohne vorherigen VSMK-Beschluss ein Beschlussvorschlag eine Berichterstattung des Bundes vor, kann der Bund mündlich berichten und nach Maßgabe des zu treffenden VSMK-Beschlusses die Aussagen in angemessener Frist in schriftlicher Form nachreichen.

4.9

Berichterstatter für jeden Tagesordnungspunkt ist das anmeldende Mitglied. Zu Beschlussvorschlägen der LAV berichtet das Vorsitzland.

5. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

5.1

Die VSMK ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Mitglieder der Länder oder deren stimmberechtigte Vertreter/innen (siehe Ziffer 1.2) anwesend sind.

5.2

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die VSMK trifft ihre Entscheidungen mit einer Mehrheit von 13 Stimmen der Länder. Im Beschluss ist kenntlich zu machen, ob der Bund an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

5.3

Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder ist zu protokollieren.

6. Umlaufbeschlüsse

6.1

Beschlüsse der VSMK können im Umlaufverfahren gefasst werden.

6.2

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist vom vorsitzführenden Land einzuleiten, wenn ein Mitglied der VSMK eine Beschlussunterlage vorlegt, eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint und über diese Voraussetzungen Einvernehmen zwischen dem anmeldenden Mitglied und dem vorsitzführenden Land besteht.

6.3

Beschlussvorlagen mit dem Ziel der Besetzung von Gremien sowie der Kenntnisnahme von Arbeitsergebnissen und Sachstandsinformationen aus Arbeitsgruppen, Gremien und Behörden werden im Regelfall im Umlaufverfahren behandelt. Ausgenommen davon sind Berichte über Prüfaufträge und Arbeitsergebnisse von besonderer politischer Bedeutung.

6.4

Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn mindestens 13 Länder zustimmen.

6.5

Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist den Mitgliedern unverzüglich nach der Beschlussfassung mitzuteilen.

Der Beschluss wird durch die Geschäftsstelle nach den Vorgaben von Ziffer 7.3 in den internen Bereich des elektronischen Konferenzsystems eingestellt (Protokollierung gemäß Ziffern 5.3 und 7.1). Ebenso wird mit Beschlussvorlagen verfahren, die nicht die erforderliche Mehrheit gem. Ziffer 5.2 erhalten haben (Kennzeichnung als nicht gefasste Beschlüsse).

Gefasste Beschlüsse werden nach den Vorgaben von Ziffer 7.4 zusätzlich in den öffentlich zugänglichen Teil der VSMK-Internetpräsenz eingestellt.

7. Niederschrift

7.1

Die Beschlüsse der VSMK sind von dem vorsitzführenden Land in einer Niederschrift (Ergebnisprotokoll) festzuhalten.

Es sind eine interne und eine für die Öffentlichkeit bestimmte Niederschrift kurzfristig nach der Sitzung zu erstellen und an die Mitglieder zur Genehmigung zu übermitteln (vorläufiges Ergebnisprotokoll).

7.2

Als erste Ergebnisinformation erhalten die Teilnehmenden unmittelbar nach der Konferenz die Beschlüsse (ohne Begründung und Anlagen) mit Angabe des konkreten Abstimmungsergebnisses und ggf. ergänzenden Protokollerklärungen sowie Text und Abstimmungsergebnis zu Beschlussvorlagen, die nicht die erforderliche Mehrheit gem. Ziffer 5.2 erhalten haben (nicht gefasste Beschlüsse). Die Information kann auch ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen.

7.3

Das interne Ergebnisprotokoll der VSMK enthält neben der Tagesordnung und der Teilnahmeliste die Beschlüsse (ohne Berichtersteller und Begründung) mit Abstimmungsergebnis und ggf. zusätzlichen Protokollnotizen (jeweils mit Angabe der Länder) sowie die Anlagen.

Ebenso enthält es Text und Abstimmungsergebnis zu Beschlussvorschlägen, die nicht die erforderliche Mehrheit gem. Ziffer 5.2 erhalten haben.

Die endgültige Niederschrift soll im internen Bereich des elektronischen Konferenzsystems spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung digital zur Verfügung stehen.

7.4

Die für die Öffentlichkeit bestimmte Ergebnisniederschrift der VSMK wird spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung den VSMK-Mitgliedern, der LAV und anderen Fachministerkonferenzen zugeleitet und im externen Bereich der VSMK-Internetpräsenz veröffentlicht.

Sie enthält:

- die Tagesordnung (ohne Berichterstatter) und
- die Beschlüsse (ohne Begründung und Nennung des Berichterstatters) mit
- Anlagen und
- ggf. zusätzlichen Protokollerklärungen (unter Angabe des erklärenden Landes bzw. Bundesressorts).

Das Abstimmungsergebnis wird nur durch die Hinweise „einstimmig“, „mit Mehrheit/mehrheitlich“ oder „ohne Gegenstimmen“ kenntlich gemacht.

Ergänzende Protokollerklärungen zu den Beschlüssen sind auf Wunsch des Mitglieds, das die Erklärung abgegeben hat, aus der öffentlichen Niederschrift zu entfernen.

Ebenso sind Anlagen aus der für die Öffentlichkeit bestimmten Niederschrift zu entfernen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

8. Amtschefkonferenz (ACK)

8.1

Die ACK tagt grundsätzlich einmal jährlich, auf einen Tag begrenzt, zur Vorbereitung der ordentlichen Sitzungen der VSMK.

8.2

In der ACK sind die Amtschefinnen und Amtschefs der für den Verbraucherschutz federführend zuständigen Ministerien der Länder und des Bundes (Mitglieder der ACK) mit Stimmrecht vertreten. Im Verhinderungsfall gilt Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 entsprechend.

8.3

Den Vorsitz in der ACK führt der bzw. die Amtschef/in des in der VSMK vorsitzführenden Landes.

Soweit im Folgenden keine abweichenden Verfahren beschrieben werden, gelten die für die VSMK getroffenen Bestimmungen in Ziffern 1.3 sowie 2 bis 7 - mit Ausnahme der Regelungen zu Ziffer 3.5 und 4.8 (Kamin) – für die ACK entsprechend.

8.4

Die ACK bereitet die VSMK vor. Aufgabe der ACK ist es insbesondere, die Beschlussvorschläge für die VSMK abzustimmen, der VSMK die unstrittigen Beschlussvorschläge soweit möglich als Sammelbeschlussvorschlag (Grüne Liste) vorzulegen sowie Schwerpunktthemen, zu denen eine vertiefte politische und/oder zusätzliche fachliche Diskussion sinnvoll erscheint, vorzuschlagen. In die Grüne Liste können auch Beschlüsse aufgenommen werden, die nicht einstimmig gefasst wurden, wenn die Aufsetzung auf die Grüne Liste einstimmig beschlossen wird. Das Abstimmungsergebnis dieser Beschlüsse bleibt auch bei einstimmigem Beschluss über die Grüne Liste erhalten und wird gemäß Ziffern 7.3 und 7.4 protokolliert.

8.5

Beschlüsse der ACK werden ausschließlich intern nach den Bestimmungen in Ziffer 7.3 dokumentiert. Sofern sich die VSMK unmittelbar an die ACK anschließt, kann die Niederschrift auf die Ergebnisinformation entsprechend Ziffer 7.2 zur Ausreichung an die Mitglieder der ACK und der VSMK begrenzt werden.

9. Pressekonferenz

9.1

Im Anschluss an die VSMK findet eine Pressekonferenz statt, die vom Vorsitzland geleitet wird.

9.2

Die zur Unterrichtung der Presse bereitgestellten Beschlüsse (ggf. mit Protokollerklärungen) werden ohne Begründung und Anlagen sowie ohne Abstimmungsergebnis und Benennung des Berichterstatters bekannt gegeben.

10. Internetauftritt der VSMK

10.1

Die VSMK pflegt unter den Domainnamen www.vsmk.de bzw. www.verbraucherschutzministerkonferenz.de einen öffentlichen Internetauftritt mit einem internen passwortgeschützten Bereich für berechtigte Personen zur Vorbereitung der Sitzungen von VSMK, ACK und LAV (internes Konferenzsystem).

10.2

Die Kosten für die Erstellung, fortlaufende Pflege und grundlegende Überarbeitung der Webseite werden von Bund und Ländern getragen.

10.3

Das jeweils vorsitzführende Land übernimmt:

- die Verantwortung als Anbieter gem. § 5 Telemediengesetz und § 55 Abs. 1 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)
- die Verwaltung des internen Konferenzsystems zur ordnungsgemäßen Abwicklung der digitalen Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie
- die Zusammenarbeit mit dem Provider der Webseite.